

Gemeinsame und einheitliche Handlungsfelder und Kriterien der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Umsetzung von §§ 20 und 20a SGB V vom 21. Juni 2000 in der Fassung vom 2. Juni 2008

Inhaltliche Neuerungen:

Kapitel 2 "Gesetzliche Grundlagen"

- Anpassung der gesetzlichen Erläuterungen an die Neuformulierungen der §§ 20a und 20b SGB V (vormals § 20 Abs. 2 SGB V)

Kapitel 3 "Grundsätze und Empfehlungen"

- Empfehlung der GKV-Spitzenverbände zur stärkeren Förderung von Maßnahmen nach dem Setting-Ansatz (Empfehlung fand sich vorher in Kapitel 3.2.1 "Setting-Ansatz")

3.1.2 "Individueller Ansatz"

- Ermöglichung einer vorleistungsfreien Inanspruchnahme von Maßnahmen nach dem individuellen Ansatz für sozial benachteiligte Personen

3.2 "Qualitätsmanagement, Dokumentation und Erfolgskontrolle"

- Hinweis, dass die GKV-Spitzenverbände Instrumente der Erfolgskontrolle entwickelt haben und derzeit Verfahren ihrer Implementierung für den Routineeinsatz entwickelt werden

Kapitel 4 "Präventions- und Gesundheitsförderungsziele der GKV"

- neues Kapitel auf Basis der Beschlüsse des AK II vom 22. Mai 2007 und 6. Dezember 2007 mit folgenden Unterkapiteln:
 - 4.1 Entwicklung bundesweiter Präventions- und Gesundheitsförderungsziele
 - 4.2 Nichtbetriebliche Präventions- und Gesundheitsförderungsziele
 - 4.3 Betriebliche Präventions- und Gesundheitsförderungsziele

Kapitel 5 "Übergreifende Anforderungen"

- Empfehlung, die Inanspruchnahme von Maßnahmen nach dem individuellen Ansatz auf maximal zwei Kurse pro Versichertem und Jahr aus unterschiedlichen Handlungsfeldern zu beschränken
- Konkretisierung der Vorgaben zur Bezuschussungsfähigkeit von Präventionsmaßnahmen in Sportvereinen, Fitness-Studios o. ä. Einrichtungen:
 - Verdeutlichung, dass Kursgebühren nach § 20 SGB V nicht mit Mitgliedsbeiträgen in Sportvereinen, Fitness-Studios o. ä. Einrichtungen verrechnet werden dürfen
 - Verdeutlichung, dass Präventionsangebote nach § 20 SGB V in Fitness-Studios, Vereinen o. ä. Einrichtungen grundsätzlich auch Nichtmitgliedern offen stehen sollten
 - Verdeutlichung, dass Angebote, die organisatorisch an bereits bestehende Mitgliedschaften gebunden sind, nur dann bezuschussungsfähig sind, wenn der Versicherte für die Teilnahme nachweislich zusätzliche Gebühren zu entrichten hat
- Hinweis, dass Angebote nach § 20 SGB V in der Außendarstellung deutlich gegenüber Patientenschulungsmaßnahmen für chronisch Kranke im Rahmen der ergänzenden Leistungen der Rehabilitation nach § 43 SGB V abzugrenzen sind

Kapitel 6.1 "Setting-Ansatz"

- Grundlegende Umstrukturierung des Kapitels sowie Konkretisierung von nicht förderfähigen Aktivitäten

6.1.1 "Gesundheitsfördernde Kindertagesstätte"

- neues Unterkapitel (Gliederung in Grundsätze, Ziele und Umsetzung erfolgte analog zu Kapitel 6.1.2 "Gesundheitsfördernde Schule")

Kapitel 6.2 "Individueller Ansatz – Handlungsfelder"

- Hinweis, dass Präventionsmaßnahmen nach dem individuellen Ansatz den nachstehend definierten Handlungsfeldern und Kriterien unter Beachtung der in Kapitel 5 beschriebenen übergreifenden Anforderungen entsprechen müssen
- Hinweis, dass die Handlungsfelder mit ihren Präventionsprinzipien aus Gründen der Übersichtlichkeit getrennt dargestellt werden, eine Verknüpfung von Maßnahmen aus verschiedenen Handlungsfeldern jedoch sinnvoll sein kann (Hinweis fand sich vorher in Kapitel 5. "Übergreifende Anforderungen")

6.2.1 "Bewegungsgewohnheiten"

- Streichung, dass Sportwissenschaftler nur als Kursleiter anerkennungsfähig sind, sofern ihre Ausbildung einen expliziten Baustein Gesundheit/Gesundheitssport und/oder Sporttherapie umfasst hat
- Konkretisierung, dass lizenzierte Übungsleiter der Turn- und Sportverbände mit der Fortbildung "Sport in der Prävention" (Lizenzstufe II) nur im Rahmen von Vereinsangeboten mit dem Qualitätssiegel SPORT PRO GESUNDHEIT als Kursleiter gemäß dem 1. Präventionsprinzip anerkennungsfähig sind
- Ergänzung, dass neben Wettkampfsport, Funsport und Fitness-Sport auch kein Freizeitsport förderfähig ist
- Ausschluss von reinem oder überwiegend gerätegestütztem Training als förderfähige Maßnahme nach § 20 SGB V (ehemaliger Wortlaut: "gerätegestütztes Krafttraining")
- Hinweis, dass Rückenschulleiterlizenzen gemäß dem 2. Präventionsprinzip nur anerkennungsfähig sind, wenn die Fortbildung den Inhalten des Curriculums der Konföderation der deutschen Rückenschulen (KddR) zur Weiterbildung Rückenschulleiter/in entspricht (**Anmerkung:** Um Anbietern ausreichend Zeit für die praktische Umsetzung der Neuregelung zu geben, wird eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2009 gewährt)

6.2.2 "Ernährung"

- grundlegende Überarbeitung des Handlungsfelds gemäß dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand sowie Expertisen der in Deutschland maßgeblichen Fachgesellschaften im Bereich der Ernährungsberatung
- im Rahmen des 2. Präventionsprinzips ("Vermeidung und Reduzierung von Übergewicht") insbesondere:
 - § Differenzierung der Kriterien für Erwachsene und Kinder/Jugendliche
 - § Erweiterung der Zielgruppen um Erwachsene mit einem BMI > 30 sowie Kinder mit einem Gewicht im Bereich der 97. – 99,5. Perzentile; jeweils nach ärztlicher Rücksprache
 - § Hervorhebung der Notwendigkeit zur Integration von Zielen und Inhalten aus den Bereichen Bewegung und psychosoziale Gesundheit in Gewichtsreduktionsmaßnahmen
 - § Hinweis, dass bei der Kombination von Maßnahmen zur Vermeidung und Reduktion von Übergewicht mit Bewegungs- und/oder Entspannungs-/Stressbewältigungskursen für diese Kursbestandteile die Anforderungen der jeweiligen Handlungsfelder des Leitfadens gelten
 - § Aktualisierung und Ergänzung der Literaturverweise und Anbieterqualifikationen

6.2.3 "Stressbewältigung / Entspannung"

- Festsetzung des erforderlichen Ausbildungsumfangs im Bereich der fernöstlichen Entspannungsmethoden Tai Chi und Qi Gong auf mindestens 300 Stunden

7. "Betriebliche Gesundheitsförderung nach § 20a SGB V"

7.1 "Grundsätzliche Anforderungen"

- Hinweise zur Umsetzung von BGF-Maßnahmen in Klein- und Kleinstbetrieben

7.2 "Handlungsfelder"

- Hinweis, dass Krankenkassen Maßnahmen entsprechend den nachstehend definierten Handlungsfeldern und Kriterien unter Beachtung der in Kapitel 7 beschriebenen Anforderungen fördern können
- Hinweis, dass die GKV im Interesse hoher Wirksamkeit auf eine Kombination verhaltenspräventiver sowie struktureller Organisations- / Personalentwicklungsmaßnahmen nach dem salutogenen Ansatz setzt

7.2.1 "Arbeitsbedingte körperliche Belastungen"

- Anpassung der Anbieterqualifikationen und Erläuterungen zu nicht förderfähigen Maßnahmen analog zu Kapitel 6.2.1 "Bewegungsgewohnheiten"
- Ergänzung der Zielgruppe um Beschäftigte mit bewegungsarmen Tätigkeiten

7.2.2 "Betriebsverpflegung"

- Grundlegende Überarbeitung des Handlungsfelds gemäß dem neuen wissenschaftlichen Kenntnisstand sowie Expertisen der in Deutschland maßgeblichen Fachgesellschaften im Bereich der Ernährungsberatung; insbesondere:
 - § Umbenennung des Präventionsprinzips "Gesundheitsgerechte betriebliche Gemeinschaftsverpflegung" in "Gesundheitsgerechte Verpflegung am Arbeitsplatz"
 - § Aktualisierung und Ergänzung der Literaturverweise
 - § Aktualisierung der Anbieterqualifikationen analog Kapitel 6.2.2 "Ernährung"; Ausnahme: Streichung von Ärzten als potenzielle Anbieter

7.2.3 "Psychosoziale Belastungen (Stress)"

- Aufnahme einer Erläuterung zum Zusammenhang zwischen arbeitsbedingten psychischen Belastungen und der Entwicklung psychischer Erkrankungen

Bergisch Gladbach, den 6. Juni 2008